

Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention

ANKE GIMBAL

Die Öffentlichkeit nahm den Europarat hauptsächlich als Veranstalter des medienwirksamen „europäischen Familientreffens“ am 10. und 11. Oktober 1997 in Straßburg zur Kenntnis. Im Gegensatz zu der ersten Tagung der Staats- und Regierungschefs in Wien 1993, die unter dem Eindruck der Aufbruchstimmung nach den Umbrüchen in Mittel- und Osteuropa stand, diente das zweite Gipfeltreffen der Vertreter aus heute 40 Mitgliedstaaten dazu, das durch den Beitritt wenig rechtsstaatlicher Staaten wie Rußland stark angeschlagene Ansehen der Organisation aufzubessern.¹

An der Veranstaltung, die von dem französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac eröffnet wurde und an deren Rande mehr als 200 bilaterale Treffen stattfanden, nahmen 44 Staats- und Regierungschefs teil sowie der Generalsekretär des Europarates, Daniel Tarschys, und die Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung, Leni Fischer.² Die Europäische Union war durch Kommissionspräsident Jacques Santer und Kommissar Hans Van den Broek vertreten. Im Mittelpunkt der Ansprachen standen die Würdigung der bisherigen Arbeit und Richtlinien für eine künftige Entwicklung der Staatenorganisation. Die ansonsten positive Berichterstattung in den Medien ignorierte aber auch nicht die vereinzelte und insbesondere von Leni Fischer geübte Kritik.³ Und der im Europarat sehr aktiven Schweiz bot der Gipfel die Gelegenheit, vor aller Augen aus der sonstigen europapolitischen Isolation herauszutreten.⁴

Die Organisation reformieren

Im zum Abschluß des Gipfels in Straßburg angenommenen Aktionsplan sowie in der Schlußerklärung geht es neben Zielsetzungen und Maßnahmen in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Sicherheit der Bürger, Bildung und Kultur auch um eine Reform der Strukturen und Arbeitsmethoden des Europarates.⁵

Eine Neuordnung der Staatenorganisation war schon seit längerem vor allem von der Parlamentarischen Versammlung angemahnt worden. Sie fordert insbesondere die Kontrolle über ihr Budget einschließlich dessen Erhöhung und bessere Arbeitsbedingungen. Auch der deutsche Außenminister, Klaus Kinkel, der in der Nachfolge des Franzosen Hubert Védrine von November 1997 bis Mai 1998 den Vorsitz im Ministerkomitee innehatte, sprach sich für die Überprüfung der Organisationsstrukturen aus.⁶ Der Europarat müsse nach der enormen Erhöhung der Mitgliederzahl seit Beginn der Wende in Mittel- und Osteuropa Ende der achtziger Jahre in die Lage versetzt werden, Antworten auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu finden. Vorrangig seien eine engere Koordination und Kooperation der

Aktivitäten der Europaratsorgane, die Neuordnung der Expertenausschüsse, die Stärkung der politischen und operationellen Rolle der Vertreter im Ministerkomitee und des Generalsekretärs und die Anhebung des öffentlichen Ansehens.

Problematisch ist, daß einige der im Aktionsplan angesprochenen Maßnahmen mit dem derzeitigen Budget (1998: 1,011 Mrd. FF plus 251,7 Mio. FF für Programme, an denen nicht alle Mitgliedstaaten teilhaben) nicht umgesetzt werden können; erste Ergebnisse des Gipfels sind jedoch zu verzeichnen: Schon im Vorlauf zur und im Hinblick auf die Konferenz ratifizierte Finnland am 3. Oktober 1997 als zwölfter Staat die Jahre zuvor ausgehandelte Minderheitenkonvention, so daß diese am 1. Februar 1998 in Kraft treten konnte.⁷ Das Ministerkomitee nahm am 6. November 1997 ein das Klonen von Menschen verbietendes Protokoll zur insbesondere in Deutschland umstrittenen Oviedo-Konvention über Biomedizin an.⁸ Weiterhin wurde ein „Committee of Wise Persons“ eingesetzt, um Vorschläge für eine strukturelle Reform zu erarbeiten. Eine ad hoc-Arbeitsgruppe (GT-SUIVI) wird die Folgen der Schlußerklärung und die Umsetzung des Aktionsplanes überwachen.

Den neuen Gerichtshof einrichten

Nachdem während des Gipfeltreffens in Wien 1993 die Schaffung eines Ständigen Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte an Stelle der bisherigen zwei Kontrollorgane befürwortet worden war, wurde in Straßburg die – durch die Ratifizierung des entsprechenden 11. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch Italien am 1. Oktober 1997 mögliche – bevorstehende Einrichtung des Ständigen Gerichtshofes für Menschenrechte öffentlichkeitswirksam aber fälschlicherweise als ein von diesem zweiten Europaratsgipfel ausgehender wichtiger Impuls gefeiert.⁹

Der bisherige Gerichtshof, dessen Präsidentschaft nach dem Tod des 83jährigen Rolv Ryssdal am 18. Februar 1998 der 73jährige deutsche Jurist und bisherige Vizepräsident des Gerichtshofes, Rudolf Bernhardt, übernahm, wird nunmehr seine Arbeit am 31. Oktober 1998 einstellen.¹⁰ Die Kommission für Menschenrechte führt ihre Arbeit bis Oktober 1999 fort, um die Überprüfung der bereits für zulässig erklärten Fälle sicherzustellen.¹¹ Bürger der Mitgliedstaaten erhalten dann ab 1. November 1998 einen direkten Zugang zu dem neuen Ständigen Gerichtshof, der in den meisten Fällen in Kammern aus jeweils sieben Richtern entscheiden wird.

39 neue (Vollzeit-)Richter wurden nach Anhörungen der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Kandidaten für eine Amtszeit von regelmäßig sechs Jahren von der Parlamentarischen Versammlung im Januar und April 1998 gewählt. Die Ernennung eines russischen Richters steht nach der Ratifikation des 11. Protokolls im Mai 1998 jedoch noch aus, da der von Rußland vorgeschlagene und von der Parlamentarischen Versammlung bereits akzeptierte Richter kurz danach tödlich verunglückte. Ein Ersatz wurde – auch aufgrund der chaotischen Verhältnisse in Politik und Wirtschaft – noch nicht gefunden. Das Höchstaltersalter der Richter beträgt nunmehr 70 Jahre. Der Saarbrücker Professor Georg Ress, der seit 1994 Mitglied

der Menschenrechtskommission ist, wurde als deutscher Richter vor den anderen Kandidaten, der Richterin am Bundesverfassungsgericht, Karin Graßhof, und dem Richter am Bundesverwaltungsgericht, Ulrich Widmaier, berufen. Manche Staaten Mittel- und Osteuropas hatten offensichtlich Probleme, geeignete Kandidaten vorzuschlagen, so daß etwa im Falle Bulgariens und Kroatiens erneute Anhörungen notwendig waren.

Die Transformation überwachen

Wie die Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung, Leni Fischer, im Oktober 1997 in ihrer Straßburger Ansprache an die versammelten Staats- und Regierungschefs erklärte, gibt es im Gebiet des Europarates „weiterhin konstante Verletzungen der Menschenrechte, sogar Folter und Hinrichtungen. Gegen die Gewaltenteilung wird laufend verstoßen, die Presse wird mundtot gemacht, Minderheiten werden unterdrückt, Religionsfreiheit mißachtet, Oppositionsparteien sind Gegenstand undemokratischer Angriffe“.¹²

Nicht nur die neuen Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas mißachteten vielfach die Grundsätze des Europarates, sondern auch die Türkei. Seit 1950 Mitglied in der Staatenorganisation, wurde sie auch im letzten Jahr mehrfach vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu Entschädigungszahlungen verurteilt, etwa im September 1997 und Juni 1998 wegen Vergewaltigung und Mißhandlung in der Haft sowie Nichtgewährung rechtlichen Gehörs,¹³ im November 1997 und im April 1998 wegen Zerstörung der Häuser während eines Überfalls von türkischen Soldaten auf kurdische Dörfer,¹⁴ im Februar und im Mai 1998, weil der türkische Staat nicht ernsthaft versucht hat, das Verschwinden beziehungsweise den Tod eines Kurden aufzuklären¹⁵ und im Juni 1998 wegen Verstoßes gegen die Meinungsfreiheit sowie Zweifeln an der Unabhängigkeit eines Gerichtes.¹⁶

Doch auch bei „bewährten“ Mitgliedstaaten wurden Verstöße gegen die EMRK festgestellt: So wurde die Schweiz im März 1998 wegen der telefonischen Überwachung eines Anwaltes, dessen Ehefrau derzeit Justizministerin war, vom Gerichtshof wegen der Verletzung des Grundrechtes auf Schutz des Familienlebens verurteilt.¹⁷ Auch die lange Dauer von Verfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht wurde gerügt. Die Straßburger Richter stellten fest, daß das Bundesverfassungsgericht seit Ende der siebziger Jahre chronisch überlastet sei, eine Entscheidung, für die Kommission und Gerichtshof immerhin fünf Jahre brauchten.¹⁸ Bis Anfang Juni 1998 erging gegen Deutschland lediglich ein weiteres Urteil, und zwar weil die Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität etwa eine dreiviertel Stunde länger als die zulässigen zwölf Stunden dauerte.¹⁹

Doch während es sich bei der Mißachtung von Grundsätzen des Europarates bei Staaten wie der Schweiz oder Deutschland – hoffentlich – um Einzelfälle handelt, lassen die rechtsstaatlichen und demokratischen Reformen, zu denen sich alle mittel- und osteuropäischen Staaten anläßlich des Beitrittes zum Europarat verpflichtet hatten, vielfach trotz des eingeführten und schon wiederholt reformierten Überwachungsverfahrens, dem sogenannten „Monitoring“ unter der Leitung des Moni-

toring-Ausschusses, zu wünschen übrig.²⁰ Während die Fortschritte in Litauen durch den Abschluß des Monitoring-Verfahrens nach zweieinhalb Jahren im September 1997 anerkannt wurden, laufen andere Verfahren weiter.²¹ Der Monitoring-Ausschuß bzw. die Parlamentarische Versammlung bemängeln unter anderem: Versuche der Regierung, die Justiz und den Obersten Gerichtshof zu beeinflussen (im Falle der Slowakei); erneute Unruhen und Ausschreitungen bei Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der Demokratischen Partei und regierenden Sozialisten sowie den zögerlichen Prozeß der Verfassungsgebung aufgrund von Rivalitäten der regierenden Sozialisten und der oppositionellen Demokraten (im Falle Albanien); Defizite beim Wiederaufbau und bei der Flüchtlingsrückkehr (im Falle Kroatiens); den Tod von Häftlingen aufgrund von Folterungen und das Erschießen von potentiellen Straftätern auf der Flucht (im Falle Rumäniens). Bei Rumänien hatte der Europarat im Frühjahr 1997 die Überwachung aufgehoben, jedoch über ihre erneute Einführung diskutiert, nachdem Amnesty International über Mißhandlungen und Willkür durch die rumänische Polizei berichtet hatte.

Der Bericht des Monitoring-Ausschusses über die Lage in Rußland tadelt insbesondere die verheerenden Zustände in den russischen Gefängnissen, die Mißhandlungen von Militärdienstleistenden und den insgesamt unzureichenden Schutz der Menschenrechte.²² Die Ukraine wird wegen der Verletzungen der Pressefreiheit insbesondere im Wahlkampf kritisiert.²³ Wegen des nur inoffiziellen Moratoriums hinsichtlich des Vollzuges der Todesstrafe drohte nach verschiedenen vorangegangenen Resolutionen die Parlamentarische Versammlung der Ukraine im Januar 1998 mit dem Ausschluß ihrer Delegation von der Arbeit in der Versammlung.²⁴

Die Transformation unterstützen

Weniger medienträchtig als das „Familientreffen“ ist die vom Europarat geleistete und wie in jedem Jahr von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet gebliebene mühevollle Kleinarbeit. Im Rahmen von unzähligen Seminaren, Arbeitsgruppen und Expertentreffen, die dem Aufbau beziehungsweise der Weiterentwicklung rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen in den „neuen“ Mitgliedstaaten und der Einübung politischer Verhaltensweisen dienen, werden unter anderem Mitglieder der Exekutive, Judikative und Legislative noch im Umbruch begriffener Staaten von Fachleuten aus „älteren“ Demokratien geschult. Weiterhin sandte der Europarat wiederum Missionen zur Wahlbeobachtung in Mitgliedstaaten und (noch) Nichtmitgliedstaaten wie unter anderem zu den Präsidentenwahlen in Armenien am 30. März 1998. Diese Arbeit findet statt im Rahmen zwischenstaatlicher Kooperation, wobei das jährlich vom Ministerkomitee verabschiedete Intergouvernementale Aktionsprogramm regelmäßig etwa 10% des gesamten regulären Budgets der Organisation in Anspruch nimmt. Das Aktionsprogramm wird ergänzt durch Vereinbarungen zwischen einem Teil der Mitgliedstaaten und vertrauensbildende Maßnahmen.

Verschiedene Kooperationsprogramme zur Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Staaten werden teilweise in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission

durchgeführt und finanziert. Zum Beispiel diente das nunmehr dritte Albanien-Programm mit einem Budget in Höhe von 1.725.000 ECU – von denen 1.315.000 ECU die Europäische Union trägt – der Unterstützung der Reform des Rechtssystems und dem Wiederaufbau der Institutionen. So wurde in diesem Zusammenhang etwa das albanische Parlament durch Seminare zum Verfahrensrecht im November 1997, zur Funktion politischer Gruppierungen im Parlament im Dezember 1997, zu Verfassungsangelegenheiten und zur Funktion des Parlamentes im Frühjahr 1998 unterstützt. Studienbesuche von albanischen Parlamentsmitgliedern im schwedischen Parlament sowie Trainingsprogramme für Mitarbeiter der Parlamentarier von November 1997 bis Januar 1998 ergänzten dieses Konzept.

Ähnliche Programme oder Vereinbarungen gibt es für die Ukraine, Rußland, Moldawien, Estland und Lettland; ein multilaterales Programm zugunsten nationaler Minderheiten in mitteleuropäischen Staaten ergänzt diese Hilfe. Auch die drei transkaukasischen Staaten Georgien, Aserbaidschan und Armenien, die bereits die Aufnahme in den Europarat beantragt haben, werden zum Zwecke der Rechtsreform, der Durchsetzung der Menschenrechte und Unterstützung unabhängiger Medien gefördert.

Die Anträge auf Aufnahme prüfen

Die aus Serbien und Montenegro bestehende Bundesrepublik Jugoslawien hatte am 19. März 1998 mit den an die Presse gerichteten Worten „wir sind bereit, die Konventionen des Europarates zu respektieren“ und ungeachtet der Lage im Kosovo die Aufnahme in den Europarat beantragt. Die Parlamentarische Versammlung konnte dem Ministerkomitee die Aufnahme des Landes nach ihrer Frühjahrssitzung im April 1998 insbesondere wegen des Bürgerkrieges im Kosovo jedoch nicht empfehlen.

Bosnien-Herzegowina betreffend, das die Aufnahme als Vollmitglied im April 1995 beantragt hatte, hat sich die Parlamentarische Versammlung hingegen entschieden, Beitrittsverhandlungen einzuleiten. Nach einer noch ablehnenden Haltung im Sommer 1997 wegen mangelnder Fortschritte honoriert sie nunmehr korrekt abgelaufene Wahlen, die Verabschiedung des Eigentumsgesetzes als Voraussetzung für die Rückkehr von weiteren Flüchtlingen und die vom Friedens- und Implementierungsrat für Bosnien und Herzegowina am 9. und 10. Dezember 1997 auf dem Petersberg in Bonn erzielten Fortschritte.

Die Todesstrafe abschaffen

Das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Straßburg ging zu Ende mit einem Appell, die Todesstrafe in der ganzen Welt abzuschaffen und die in Europa geltenden Moratorien der Vollstreckung beizubehalten.

Doch während die Parlamente der Beitrittskandidaten Georgien und Aserbaidschan am 21. November 1997 beziehungsweise am 10. Februar 1998 die Todesstrafe abgeschafft haben, sind mehrere mittel- und osteuropäische Mitgliedstaaten ihrer vor dem Beitritt zum Europarat eingegangenen Verpflichtung, das entspre-

chende 6. Protokoll zur EMRK zu ratifizieren und umgehend die Vollstreckung einzustellen, nicht nachgekommen. Im Mai 1998 verweigerte das lettische Parlament im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuches gleich zweimal die Abschaffung von Hinrichtungen. In einer Begründung des Verteidigungs- und Innenausschusses, der sich ebenfalls für die gesetzliche Beibehaltung der Todesstrafe aussprach, hieß es, „man müsse mit der Abschaffung warten, bis ein besserer Zustand der lettischen Gefängnisse es erlaube, zu lebenslänglicher Haft verurteilte dort unterzubringen“.²⁵ Das benachbarte Estland, wo 1991 die letzte Hinrichtung stattfand, hat am 17. April 1998 als bisher einziger baltischer Staat das Zusatzprotokoll zur EMRK ratifiziert, während die Todesstrafe in Litauen weiter möglich, aber durch ein Moratorium ausgesetzt ist. In Lettland und Litauen fanden die letzten Hinrichtungen 1996 und 1995, das heißt nach deren Beitritt, statt.²⁶

In der Ukraine gibt es nach Angaben von Amnesty International Hinweise auf Vollstreckungen noch im Juni 1997, gegenwärtig sollen 264 zum Tode verurteilte Häftlinge inhaftiert sein.²⁷ Bis Januar 1998 bestand ein „de-facto-Moratorium“, das darauf beruhte, daß Begnadigungsgesuche an den Präsidenten nicht mehr abgelehnt wurden.

Zwar wurden in Rußland nach offiziellen Angaben seit Mai 1996, das heißt drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft im Europarat, keine Todesurteile mehr vollstreckt, doch sitzen derzeit etwa 600 Häftlinge in Todeszellen. Bei einer Umfrage im Dezember 1997 sprachen sich 70% der Russen wie auch – im Gegensatz zum Vorsitzenden des Obersten Gerichtes – der Justizminister sich für die Beibehaltung der Todesstrafe aus; das am 1. Januar 1997, im Monat vor dem Beitritt, in Kraft getretene neue Strafrecht sieht weiterhin die Todesstrafe als Höchststrafe vor; und im März 1997 lehnte die Duma ein Moratorium für die Vollstreckung ab. Begründet wird dies regelmäßig mit der wachsenden Kriminalität, der steigenden Zahl von Auftragsmorden, den Kosten der Umwandlung von Todesstrafen in lebenslange Haft – dies würde den Staat angeblich umgerechnet etwa 160 Mio. Mark kosten – und den überfüllten Gefängnissen.²⁸ Seit Januar 1998 entscheidet nach einer entsprechenden Änderung des Strafgesetzbuches nunmehr der russische Präsident, Boris Jelzin, in letzter Instanz über die Vollstreckung von Todesurteilen.²⁹ Bislang hat er kein Gnadengesuch zurückgewiesen. In der russischen Republik Tschetschenien, die allerdings faktisch unabhängig ist, finden jedoch weiterhin öffentliche Hinrichtungen statt, vier im Jahre 1997³⁰ – mit den Worten Leni Fischers „ein Akt inakzeptabler Barbarei am Ende des 20. Jahrhunderts“.³¹ Die USA, die immerhin assoziiertes Mitglied des Europarates sind, vollziehen diesen Akt – in Staaten wie Texas auch an zur Tatzeit 17jährigen – jedoch kontinuierlich, und zwar trotz der Gnadengesuche anderer Staaten, der Kirchen und der Einsprüche des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag. Nachvollziehbar ist daher der Vorwurf einer russischen Zeitung, das Gerichtssystem der USA „spucke auf Menschenrechte“, und die Frage, warum die USA, in deren Todeszellen derzeit fast 3.400 Menschen mit ihrer Hinrichtung rechnen müssen, „lauter als alle anderen die Forderung des Europarats an Rußland unterstützen, die Todesstrafe vollständig abzuschaffen“.³² Auch die Aussage eines deutschen Sportidols über Hooligans: „Ich

weiß nicht, ob man die auch Menschen nennen darf ... Also bei einem Tier geht man hin und schläfert es ein. Vielleicht sollte man das gleiche da auch machen³³, trägt kaum dazu bei, die „große Mehrheit“³⁴ der russischen oder auch ukrainischen und lettischen Bürger davon zu überzeugen, daß es auch für Straftäter ein Recht auf Leben gibt.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Gimbal, Anke: Persilschein oder Gütesiegel? Der Europarat verspielt mit seiner Aufnahmepolitik Ansehen und Glaubwürdigkeit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 6.10.1997, S. 10.
- 2 Leni Fischer wurde im Januar 1998 für ihre dritte und letzte Amtsperiode wiedergewählt. Der Deutsche Robert Antretter und erstmals ein Russe, Alexander Schochin von der Regierungspartei „Unser Haus Rußland“, gehören zu den 19 Vizepräsidenten.
- 3 Vgl. „Europäisches Gipfeltreffen am Sitz des Europarats in Straßburg“, in: FAZ v. 11.10.1997, S. 2; Hoischen, Oliver: Zwischen einzelnen Familienmitgliedern kommt es immer wieder zum Streit, in: FAZ v. 11.10.1997, S. 2; Middel, Andreas: Familientreffen mit Dissonanzen. Offene Worte bei Europarat-Gipfel, in: Die Welt v. 11.10.1997, S. 6; Sattler, Karl-Otto: Europarat soll mehr Geld erhalten, in: Frankfurter Rundschau v. 11.10.1997, S. 2; „Selbstbeweihräucherung Pan-Europas. Geringer Elan Kohls und Jelzins am Gipfeltreffen in Straßburg“, in: Neue Zürcher Zeitung v. 11./12.10.1997, S. 3.
- 4 „Ein Gipfel zur rechten Zeit. Koller und Cotti beim Europarat in Straßburg“, in: NZZ v. 11./12.10.1997, S. 14.
- 5 Abgedruckt in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 86 v. 3.11.1997.
- 6 Vgl. „Germany takes over“, in: Europa40+, Nr. 9 v. Nov. 1997, <http://www.coe.fr/europa40/e/9711/europa40.htm>.
- 7 Auch die vom Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas entworfene Charta für Regionalsprachen oder Sprachen von Minderheiten trat am 1. März 1998 in Kraft.
- 8 Vgl. Stüwe, Heinz: Über die Bioethik-Konvention will die Bundesregierung nicht alleine entscheiden, in: FAZ v. 13.10.1997, S. 5.
- 9 Vgl. Erklärung des Bundeskanzlers Helmut Kohl anlässlich des zweiten Gipfeltreffens des Europarats am 10.10.1997 in Straßburg, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 86 v. 3.11.1997.
- 10 Der Gerichtshof fällt 1997 106 Urteile, 53mal stellte er eine Menschenrechtsverletzung fest.
- 11 1997 erhielt die Kommission 4.750 Beschwerden, die Anzahl der vorläufig offenen Fälle betrug Ende des Jahres noch 12.469, 703 wurden 1997 für zulässig und 3.088 für unzulässig erklärt.
- 12 Erklärung der Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung, Leni Fischer, anlässlich des zweiten Gipfeltreffens des Europarates am 10.10.1997 in Straßburg.
- 13 EuGHMR, Urteil v. 25.9.1997, Aydin / J. Türkei (57/1996/676/866) und Urteil v. 9.6.1998, Tekin / J. Türkei (52/1997/836/1042).
- 14 EuGHMR, Urteil v. 28.11.1997, Mentés u.a. / J. Türkei (58/1996/677/867) und Urteil v. 1.4.1998, Akdivar / J. Türkei (99/1995/605/693).
- 15 EuGHMR, Urteil v. 19.2.1998, Kaya / J. Türkei (158/1996/777/978) und Urteil v. 25.5.1998, Kurt / J. Türkei (15/1997/799/1002).
- 16 EuGHMR, Urteil v. 9.6.1998, Incal / J. Türkei (41/1997/825/1031).
- 17 Vgl. EuGHMR, Urteil v. 25.3.1998, Kopp / J. Schweiz (13/1997/797/1000).
- 18 Vgl. EuGHMR, Urteil v. 1.7.1997, Probstmeier / J. Deutschland (125/1996/744/343), vgl. auch „Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht dauern zu lang“, in: FAZ v. 2.7.1997, S. 2.
- 19 Vgl. EuGHMR, Urteil v. 27.11.1997, K.-F. / J. Deutschland (144/1996/765/962).
- 20 Vgl. Parlamentarische Versammlung, Order No. 488 (1993), Resolution 1031 (1994), Order No. 508 (1995) und Resolution 115 (1997).
- 21 Derzeit laufen Monitoring-Verfahren in Albanien, Bulgarien, Kroatien, Lettland, Makedonien, Moldowa, Rußland, Slowakei, Türkei und Ukraine.
- 22 Binding, Rudolf, Ernst Muehleemann: Interim

- report on Russia, zur Vorlage bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 22.6.1998; vgl. auch „Russlands Überprüfung durch den Europarat. Abschwächung eines fertigen Monitoring-Berichts?“, in: NZZ v. 16.5.1998, S. 5 sowie „Russlands dorniger Weg zur Rechtsstaatlichkeit. Zwischenbericht zu den Verpflichtungen beim Beitritt zum Europarat“, in: NZZ v. 24.6.1998, S. 3.
- 23 Vgl. „Local elections in Ukraine marred by campaign tensions and uncertainties“ und „Ukraine: elections tarnished by serious interference with freedom of expression“, Presseerklärungen des Europarates v. 30.3.1998.
- 24 Parlamentarische Versammlung: Opinion No. 190(1995) on the application by Ukraine for membership of the Council of Europe v. 26.09.1995; Resolution 1097 (1996) v. 28.6.1996; Resolution 1112 (1997) v. 29.1.1997; „Executions in Ukraine“, Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 1145 (1998).
- 25 „Letlands Parlament verweigert erneut Abschaffung der Todesstrafe“, dpa-Meldung v. 19.5.1998.
- 26 Vgl. „Estland schafft offiziell die Todesstrafe ab“, AFP-Meldung v. 17.4.1998.
- 27 Vgl. „Serbische Politik im Kosovo verurteilt. Forderungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats“, in: FAZ v. 29.1.1998, S. 6.
- 28 Hoffmann, Christiane: Weil die Begnadigungskommission streikt, wurde in Rußland seit einem Jahr niemand mehr hingerichtet, in: FAZ v. 13.10.1997, S. 3.
- 29 Meldung der FAZ unter Berufung auf den Moskauer „Kommersant daily“ v. 14.1.1998, S. 4.
- 30 Vgl. „Death penalty – 17 executions in Council of Europe member states in 1997“, Presseerklärung des Europarates v. 17.11.1997.
- 31 „Murder in Spain – Taking of hostages in North Ossetia and Chechnya“, Presseerklärung des Europarates v. 30.1.1998; „Parliamentary Assembly President Condemns Executions in Chechnya“, Presseerklärung des Europarates v. 5.9.1997.
- 32 „Nowye Iswestija: US-Gerichtssystem spuckt auf Menschenrechte“, dpa-Meldung v. 5.2.1998.
- 33 Michael Schumacher, zitiert nach „Formel gnadenlos“, in: FAZ v. 27.6.1998, S. 45.
- 34 Alexander Schoschin, zitiert nach „Europarat kritisiert Menschenrechtsverletzungen in Rußland – Russischer Abgeordneter: Reformen scheitern an Geldmangel“, AFP-Meldung v. 22.6.1998.

Weiterführende Literatur

- Gimbal, Anke: Europarat in Bedrängnis. Notwendige Reformen und Konsequenzen, in: Internationale Politik, 12 (1997), S. 45-50.
- Hoffmeister, Frank: Kroatiens Beitritt zum Europarat und seine Auswirkung auf die kroatische Verfassungsgerichtsbarkeit, in: EuGRZ 1997, S. 93-98.
- Klebes, Heinrich: Die Rechtsstruktur des Europarats und insbesondere der Parlamentarischen Versammlung, Universität des Saarlandes, Europa-Institut, Saarbrücken 1996.
- Krüger, Hans Christian: Die Auswahl der Richter für den neuen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: EuGRZ 1997, S. 397-400.
- Rabe, Peter und Bernd Semmelroggen: Der Kongreß der Gemeinden und Regionen des Europarates und seine „Europäische Charta der regionalen Selbstverwaltung“, in: NdsVBl. 1998, S. 105-110.
- Weckerling, Matthias: Der Durchführungsmechanismus des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, in: EuGRZ 1997, S. 605-607.
- Tarschys, Daniel: Wandel in Mittel- und Osteuropa und die Stellung des Europarates, Universität des Saarlandes, Europa-Institut, Saarbrücken 1996.